

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 70

ausgegeben am 18. März 2019

Verordnung

vom 12. März 2019

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Informatikgewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBI. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 6. März 2018 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Informatikgewerbe, LGBI. 2018 Nr. 48, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2020.

Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Lohn- und Protokollvereinbarung 2019 zum GAV Informatikgewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Lohnerhöhungen:

Sockelbetrag von CHF 60.00 für Löhne bis CHF 6'000.00 ab 1. April 2019.

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Informatiker Fachrichtung Systemtechnik*	Stundenlohn	Monatslohn
ab 1. Jahr nach Lehrabschlussprüfung	CHF 22.15	CHF 4'000.00
ab 3. Jahr nach Lehrabschlussprüfung	CHF 24.35	CHF 4'400.00
Informatiker Fachrichtung Applikationsentwicklung*	Stundenlohn	Monatslohn
ab 1. Jahr nach Lehrabschlussprüfung oder Ausbildung	CHF 22.15	CHF 4'000.00
ab 3. Jahr nach Lehrabschlussprüfung oder Ausbildung	CHF 24.35	CHF 4'400.00
Mitarbeiter mit artverwandtem Berufsabschluss *	Stundenlohn	Monatslohn
ab 1. Berufsjahr	CHF 20.50	CHF 3'700.00
ab 3. Berufsjahr	CHF 22.70	CHF 4'100.00

* Über die Gleichwertigkeit anerkannter Ausbildungen mit den Informatikberufen und anderen artverwandten Berufsabschlüssen entscheidet der Sektionsvorstand.

Mitarbeiter mit artfremdem Berufsabschluss	Stundenlohn	Monatslohn
ab 1. Berufsjahr	CHF 19.95	CHF 3'600.00
ab 3. Berufsjahr	CHF 22.15	CHF 4'000.00
Mitarbeiter ohne Berufsabschluss/Hilfskräfte	Stundenlohn	Monatslohn
ab 1. Berufsjahr	CHF 19.40	CHF 3'500.00
ab 3. Berufsjahr	CHF 21.35	CHF 3'850.00

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 / [Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123]

Berechnung Monatslohn: (Stundenlohn x Nettoarbeitszeit) x 1.123 / 12

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der Ferienanspruch von 8.3 % sowie der Feiertagsanspruch von 4.0 % sind darin nicht enthalten.

3. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung ist der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung entsprechend zu verlängern. Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung. Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20 %.

4. Praktika und Ferienjobs

Als Praktika gelten auf maximal 12 Monate befristete Arbeitsverhältnisse, die nachweislich für eine Ausbildung benötigt werden oder nach Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung bis zu deren Wiederholung eingegangen werden. Bei entsprechendem Ausbildungskonzept können Praktika 24 Monate dauern.

Als Ferienjob gilt ein auf maximal 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.

(...)

6. Sollarbeitszeit

Die wöchentliche Sollarbeitszeit beträgt 42.5 Std.

7. Ferienanspruch

(...) Ab dem 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 24 Ferientage.

(...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. Adrian Hasler

Fürstlicher Regierungschef